

Goldaper Kreisblatt.



— (neunundsechzigster Jahrgang). —

Redakteur für den amtlichen Teil: Der Königliche Landrat zu Goldap. — Verantwortlicher Redakteur für den nichtamtlichen Teil, Verleger und Drucker: Th. Kaufstadt's Nachf., Franz Passauer in Goldap.

Nr. 38.

Donnerstag, den 11. Mai.

1911

Amtlicher Teil.

Auf Grund des § 38 Abs. 4 der Gewerbeordnung bestimme ich:

Ziffer 9 der Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der gewerbmäßigen Vermittlungsagenten für Immobilienverträge (Immobilienmakler) vom 29. November 1907 (S. W. Bl. S. 405) erhält folgende Fassung:

„Die Ortspolizeibehörden sind befugt, Personen, welche als Kaufleute zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, von der Beobachtung der Vorschriften widerruflich zu entbinden.“

Diese Aenderung tritt am 1. April d. Js. in Kraft. Berlin, den 23. Februar 1911.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung *Schreiber*.

Bei Mühlenbesitzer Borowsky-Bodschwingen ist unter dem Viehbestande amtstierärztlich Maul- und Klauenseuche festgestellt.

Goldap, den 6. Mai 1911. Der Landrat.

Eine Reihe von Fällen des Ausbreuchs von Maul- und Klauenseuche innerhalb des letzten Halbjahrs ist darauf zurückzuführen gewesen, daß Klauenvieh, welches durchgeseucht hatte und abgeheilt war, auch dann noch die Seuche auf nicht durchgeseuchtes Vieh übertrug, wenn seit der Abheilung längere Zeit verstrichen war. Die Viehbesitzer sind zwar schon mehrfach davor gewarnt worden, durchgeseuchtes Vieh in ihre unverseuchten Ställe zu bringen. Da diese Warnung aber bisher nicht genügend beachtet zu sein scheint, sehe ich mich genötigt, sie zu wiederholen.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, Vorstehendes in den Gemeindeversammlungen in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Goldap, den 4. Mai 1911.

Der Landrat.

Um zu verhüten, daß durch die **Waldbeerenlese** der Landwirtschaft die unentbehrlichen Arbeitskräfte entzogen werden, sind die Herren Revierverwalter von der Königlichen Regierung zu Gumbinnen angewiesen, **Beeren- und Pilzleseheine** außer an Waldarbeiter und deren Angehörige nur an solche Personen zu erteilen, welche für schwerere landwirtschaftliche Arbeit nicht in Betracht kommen und von den Ortsvorständen für den Empfang solcher Lesezettel vorgeschlagen werden.

Wer einen Beeren- oder Pilzlesezettel für die Königliche Forst haben will, hat sich beim Ortsvorstand zu melden. Ausgeschlossen von Erteilung von

Zetteln sind solche Personen, welche zur landwirtschaftlichen Arbeit unzweifelhaft fähig sind und nach ihren ganzen Verhältnissen überhaupt dafür in Frage kommen.

Die Ortsvorstände werden hiermit angewiesen, Vorstehendes in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und ihre Vorschlagslisten Mitte Juni dem betreffenden Herrn Oberförster mit folgender Bescheinigung einzufenden: Unter vorstehend Aufgeführten sind keine Personen, welche zur landwirtschaftlichen Arbeit unzweifelhaft fähig sind und dafür nach ihren ganzen Verhältnissen überhaupt in Frage kommen.

Goldap, den 5. Mai 1911. Der Landrat.

Es wird in diesem Jahre davon Abstand genommen, den Anfang der gesetzlichen Schonzeiten für Birken-, Hasel- und Fasanenhähne und den Schluß der gesetzlich vorgesehenen Schonzeit für Rehböcke anderweit festzusetzen.

Die **Schonzeit** für Birken-, Hasel- und Fasanenhähne beginnt demnach am 1. Juni d. Js., die Jagd auf Rehböcke nimmt am Dienstag, den 16. Mai d. Js. ihren Anfang.

Gumbinnen, den 27. April 1911.

Der Bezirksauschuß zu Gumbinnen.

Die Herren Ortsvorsteher wollen Vorstehendes sofort ortsüblich bekannt machen.

Goldap, den 2. Mai 1911. Der Landrat.

Der Pfarrer Ziehe aus Szittkehmen ist vom 15. d. Mts. ab bis zum 26. Juni cr. von der Königl. Regierung beurlaubt worden. Die gesamte Vertretung für diese Zeit übernimmt der Pfarrer Freyberg in Tollmingkehmen.

Goldap, den 5. Mai 1911. Der Landrat.

Der Herr Oberpräsident der Provinz Ostpreußen hat dem Vorstand des Masurischen Diakonissenmutterhauses Bethanten in Lözen die Erlaubnis erteilt, in diesem Jahre eine Hausammlung bei den Bewohnern der Provinz abzuhalten. Die Einammlung der Spenden im hiesigen Kreise findet in der Zeit vom 1. bis 30. Juni cr. statt. Der Kollekte sind Hindernisse nicht in den Weg zu legen.

Goldap, den 2. Mai 1911. Der Landrat.

Im Monat April cr. haben Jahresjagdscheine erhalten: 1. Fritz Knopff-Edertsberg, gültig vom 3. 4. 11.

Goldap, den 5. Mai 1911. Der Landrat.